



Jugendordnung des Sportanglervereins Ahlden / Aller e.V.

§ 1 Förderung der Jugendarbeit

Der Sportanglerverein Ahlden / Aller e.V. hat eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe ist eine Sparte des Vereins, stellt keinen eigenen Verein dar und dient der Förderung der Jugendarbeit. Geschäftsjahr des Sportanglervereins Ahlden / Aller e.V. ist das Kalenderjahr, seine Eintragung erwirkte der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode.

§ 2 Zweck der Jugendarbeit

Zur Erfüllung seines Zweckes bei der Jugendarbeit hat der Verein insbesondere:

- Seine jugendlichen Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
- Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben.
- Das Wissen seiner jugendlichen Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und sie in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie das 8. Lebensjahr vollendet haben und ihr gesetzlicher Vertreter dem Eintritt in den Verein schriftlich zustimmt. Sie haben Stimmrecht im Bereich der Jugendgruppe, sofern nicht Fragen der Vereinssatzung und der Gewässerordnung betroffen sind.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind für die Dauer der Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder im Anglerverband Niedersachsen e.V.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit der Vollendung des 18 Lebensjahres:
Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Mitglied der Jugendgruppe automatisch in die Erwachsenengruppe übernommen. Wenn der Jugendliche länger als zwei Jahre Mitglied der Jugendgruppe war, braucht er die Aufnahmegebühr nicht zu entrichten. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass Sportfischereiprüfung bestanden worden ist, dass der letzte Jahresbeitrag bezahlt ist und kein Kündigungsschreiben vorliegt.
- Durch eine schriftliche Austrittserklärung:
Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.09. des Jahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss aus dem Verein, §6 der Satzung gilt auch für die Mitglieder der Jugendgruppe.

Eine Rückerstattung der Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 6 Fischereierlaubnis

Jugendliche Mitglieder dürfen, soweit sie nicht die Fischerprüfung abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit Sportfischerprüfung mit zwei Handangeln auf Friedfische an der Alte Leine Ahlden, Boykuhlen und Eilter See angeln. Dies dient zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.



Nach Erreichen des 14. Lebensjahres und erfolgreich abgelegter Sportfischerprüfung darf mit zwei Handangeln, davon eine auf Raubfisch, ohne Begleitung an der Alte Leine Ahlden, Boykuhlen, Eilter See und Aller geangelt werden.

Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht die Sportfischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen weiterhin nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit Sportfischereiprüfung mit zwei Handangeln auf Friedfisch an der Alten Leine Ahlden, Boykuhlen und am Eilter See angeln.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die allgemein anerkannten Regeln des fischwaidgerechten Angelns zu befolgen, besonders die Grundsätze des Anglerverband Niedersachsen e.V.

Über den Umfang eines Arbeitseinsatzes, der nur die Pflege der Gewässer und der Uferregion der Vereinsgewässer beinhalten darf, beschließen die Gewässerwarte. Für die Tätigkeiten sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes maßgebend.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie des Anglerverband Niedersachsen e.V. abzulegen. Jugendliche Mitglieder können die Sportfischereiprüfung im 14. Lebensjahr ablegen. Der Nachweis über die Fischereiausbildung wird mit Vollendung des 14. Lebensjahres ausgehändigt.

Zudem sind die jugendlichen Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet, dem Verein immer die aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 8 Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Quartal statt und ist für die Mitglieder der Jugendgruppe verpflichtend. Sie ist vom Jugendwart einzuberufen. Er hat die Einladungen hierzu mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Die Jugendlichen können an der Jahreshauptversammlung der erwachsenen Mitglieder teilnehmen, haben allerdings noch kein Stimmrecht.